



**BÜRGERGEMEINDE
CHURWALDEN**

Statuten

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Churwalden besteht aus den in der politischen Gemeinde Churwalden wohnhaften Ortsbürgern, nachfolgend Bürger genannt.

Im ganzen Recht der Bürgergemeinde beziehen sich Personen- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Vorschrift nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Selbstverwaltung

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts grundsätzlich die Selbstverwaltung zu.

Sie überlässt die Erträgnisse der Politischen Gemeinde. Diese kommt andererseits für sämtliche Auslagen der Bürgergemeinde, inklusive allfällige Gutachten und Prozesskosten, auf.

Art. 3

Wirkungskreis

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme in das Gemeinde- und die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes
- b) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde
- c) Mithilfe bei kulturellen Anlässen der Politischen Gemeinde

Art. 4

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger nach Massgabe des kantonalen Rechtes.

Art. 5

Wählbarkeit

Wer stimmberechtigt ist, kann in ein Amt der Bürgergemeinde gewählt werden.

Art. 6

Besoldung
Entschädigung

Die Mitglieder des Bürgerrates werden gemäss Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde entschädigt.

Art. 7

Ausschluss
Ausstandspflicht

Die Unvereinbarkeits-, Ausstands- und Ausschlussgründe gemäss Gemeindeverfassung gelten auch in der Bürgergemeinde.

Über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes entscheidet der Bürgerrat.

Art. 8

Initiativrecht
Beschwerderecht

Die politischen Rechte sind nach Massgabe des Gemeindegesetzes GG; BR 175.050; und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden GPR; BR 150.100; gewährleistet.

Für das Zustandekommen einer Initiative sind die Unterschriften von mindestens 40 Personen, welche in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stimmberechtigt sind, erforderlich.

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Gesetz über Verwaltungsrechtspflege, BR 370.100

Art. 9

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Recht.
Gesetz über die Staatshaftung; BR 170.050

Art. 10

Protokolle

Die Organe der Bürgergemeinde führen gesonderte Protokolle, die mindestens über die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft gibt.

Das Protokoll der Bürgerversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während dreissig Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindkanzlei aufgelegt. Das Protokoll der Bürgerversammlung kann auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Bürgerrat einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

II. Bürgergemeindeorganisation

Art. 11

Organe

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Bürgerrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Bürgerversammlung

Art. 12

Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde. In ihr üben die stimmberechtigten Bürger, die ihnen in den Angelegenheiten der Bürgergemeinde zustehenden Rechte aus.

Art. 13

Befugnisse

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Bürgerratspräsidenten, des Stellvertreters und des Aktuars;
- b) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht gem. Art. 3 des Bürgerrechtsgesetzes;
- d) den Erlass der Statuten, allfälliger Gesetze und anderer allgemeinen verbindlicher Erlasse, soweit hiezu der Bürgerrat nicht ausdrücklich ermächtigt ist;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde.

Art. 14

Einberufung

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

40 Stimmberechtigte können unter genauer Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift die Einberufung einer Bürgerversammlung verlangen. Ist das Begehren gültig, so ist die Versammlung innert 30 Tagen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden.
Jede vorschriftsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15

Versammlungsleitung Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerratspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

Art. 16

Vorberatung Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat vorberaten worden sind.

Art. 17

Wahlen
Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr vorgenommen, wenn nicht ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt worden ist.

Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Beim zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen diese ein, gibt der Versammlungsleiter ohne Rücksicht auf seine bereits abgegebene Stimme den Stichentscheid.

Art. 18

Wiedererwägung Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen wird.

b) Bürgerrat

Art. 19

Bürgerrat Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Er besteht aus dem Bürgerratspräsidenten, seinem Stellvertreter und Aktuar.

Der Bürgerrat wird von der Bürgerversammlung gewählt.

Dem Bürgerrat gehören nach Möglichkeit mindestens je ein Vertreter der bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan an.

Die ordentliche Amtsperiode des Bürgerrates dauert vier Jahre.

Scheidet ein Funktionsträger vor Ablauf der Amtsperiode aus, so findet eine Ergänzungswahl nur statt, wenn die Amtsdauer im Zeitpunkt des Ausscheidens noch mindestens neun Monate dauert.

Art. 20

Befugnisse

Dem Bürgerrat obliegen:

- a) die Handhabung und der Vollzug der Erlasse des Bundes, des Kantons und der Bürgergemeinde und, soweit sie diese betreffen, der Politischen Gemeinde und der Beschlüsse der Bürgerversammlung;
- b) die Vorbereitung aller von der Bürgerversammlung zu behandelnden Geschäfte;
- c) die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten, Behörden und vor Gericht;
- d) der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rechtsmittelverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.

Art. 21

Sitzungen

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden.

Art. 22

Beschlussfähigkeit
Absolutes Mehr

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Für die Mitglieder des Bürgerrates besteht die Stimmpflicht.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgerratspräsident, bei Wahlen das Los.

c) Geschäftsprüfungskommission

Art. 23

Zusammensetzung
Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
Sie konstituiert sich selbst.

Sie prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Bürgerversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Revision

Diese Statuten können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde ganz oder teilweise abgeändert werden.

Art. 25

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme am 28.02.2020 durch die Bürgerversammlung in Kraft.

Aufhebung

Alle Erlasse der Bürgergemeinde, die dem neuen Recht widersprechen, sind aufgehoben.

Sie sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden vorzulegen.

Für die Bürgergemeinde

Karl Geeser
Bürgerpräsident

Ursula Schumacher
Aktuar

Vom Departement für Finanzen und Gemeinden genehmigt:

Gemäss DV vom 21.04.2020